

Ausschussvorlage SIA 20/88 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung zu

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes

– Drucks. [20/10488](#) –

1. Kassenärztliche Vereinigung Hessen	S. 1
2. Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	S. 2
3. Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e. V.	S. 5
4. Landesärztekammer Hessen	S. 6
5. Hessisches Krebsregister –Vertrauensstelle -	S. 8
6. Hessische Krankenhausgesellschaft	S. 9
7. Universitätsklinikum Frankfurt	S. 12
8. Verband der Ersatzkassen e. V. vdek	S. 14
9. Deutsches Kinderkrebsregister	S. 16
10. Uniklinik Gießen-Marburg	S. 17
11. Liga der Freien Wohlfahrtsverbände Hessen e. V.	S. 18
12. Caritas und Arbeitsgemeinschaft kath. Krankenhäuser Hessen	S. 19

KV HESSEN | Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt

Hessischer Landtag
Herrn Moritz Promny
Vorsitzender des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

KV | KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG
HESSEN

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes – Drucks. 20/10488 –

20.03.2023

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes Stellung zu nehmen.

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen betreffen die Tätigkeit der KV Hessen nicht, so dass wir – mit einer Ausnahme – von einer Stellungnahme absehen.

Die Änderung des § 4 Abs. 6 begrüßen wir ausdrücklich. Hiermit wird dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin die Möglichkeit eröffnet, die Meldung einer betroffenen Person an des Krebsregister an in der Praxis beschäftigte Personen zu delegieren. Die hiermit verbundene mögliche Entlastung der behandelnden Ärzte und Ärztinnen von Verwaltungsaufgaben bewerten wir positiv.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Hoffmann
Geschäftsführer

Geschäftsführer

Jörg Hoffmann
Tel 069 24741-6986
Fax 069 24741-68861
joerg.hoffmann@kvhessen.de

Ihr Zeichen: I A 2.17
Ihre Nachricht vom: 20.03.2023
Unsere Zeichen: MV
Aktenzeichen: GF50/K/30/200

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Moritz Promny
Vorsitzender des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses

Per E-Mail an:
M.Sadkowiak@ltg.hessen.de
L.Ribbeck@ltg.hessen.de

Aktenzeichen 60.01.26:Novellierung
Bitte bei Antwort HKRG 2022
angeben

zuständig Prof. Dr. Roßnagel
Durchwahl 14 08 - 120

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 20.03.2023

Datum 03.04.2023

**Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes
- Drucks. 20/10488 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.03.2023 und bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG).

Meine Behörde hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) frühzeitig bei der Entstehung des Gesetzesentwurfs beraten. Hierdurch konnten die wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte bereits im Vorfeld geklärt werden.

Weitere datenschutzrechtliche Ergänzungen oder Anmerkungen habe ich nicht.

Eine entsprechende Stellungnahme habe ich mit Schreiben vom 02.12.2022 gegenüber dem HMSI abgegeben.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Sie finden dieses Schreiben als Anlage anbei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Roßnagel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Anlage:

Schreiben vom 02.12.2023



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Frau Dr. Renate Lang
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Per E-Mail an renate.lang@hsm.hessen.de

Aktenzeichen <i>Bitte bei Antwort angeben</i>	60.01.26:Novellierung HKRG 2022-schä
zuständig Durchwahl 14 08 -	Prof. Dr. Roßnagel 120
Ihr Zeichen	V4-18h4100- 0003/2021/008
Ihre Nachricht vom	30.11.2022
Datum	02.12.2022

**Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen
Krebsregistergesetzes (HKRG) vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 424)**

Sehr geehrte Frau Dr. Lang,

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.11.2022 und bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG).

Durch die frühzeitige Einbindung meiner Behörde bei der Entstehung des Gesetzesentwurfs konnten die wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte bereits im Vorfeld geklärt werden. Weitere datenschutzrechtliche Ergänzungen oder Anmerkungen gibt es nicht.

Für die gute und vorbildliche Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit möchte ich mich noch einmal bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Mo. - Do. von 13:00 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Herrn Sadkowiak, MdL
Hessischer Landtag

Per mail

Für Rückfragen:
Prof. Dr. Thomas Klingebiel
Geschäftsführer
Telefon: 069-96780744
Mobil: 0163-4251105
thomas.klingebiel@kinderkrebs-frankfurt.de
17.04.2023

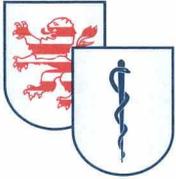
**Betr: Novelle des hessischen Krebsregistergesetzes
Drucksache 20/10488 vom 2.2.2023**

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

- Der Verein Hilfe für krebskranke Kinder Frankfurt e.V. begrüßt die Möglichkeit, zur Novelle des hessischen Krebsregistergesetzes Stellungnahmen zu können.
- Die Arbeit des Deutschen Kinderkrebsregisters (DKKR) hat in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zum Fortschritt der Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten von Krebserkrankungen im Kindes- und Jugendalter beigetragen. Daher hält der Verein eine enge Zusammenarbeit zwischen hessischem Krebsregister und DKKR für zwingend geboten.
- Diese Zusammenarbeit sollte auch den Austausch von Daten ermöglichen. Nur durch hohe Datenqualität können Krebsregister auch zum Fortschritt in der Krebsmedizin beitragen.
- Wissenschaftliche Auswertung aus dem Hessischen Krebsregister sollten möglich sein; dazu sollte die Infrastruktur geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Klingebiel
Geschäftsführer



Landesärztekammer Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesärztekammer Hessen, Hanauer Landstr. 152, 60314 Frankfurt a. M.

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herrn Vorsitzenden Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen.de

- Präsident -

Hanauer Landstr. 152 - 60314 Frankfurt am Main
Postfach 60 05 66 - 60335 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97672 - 0 Durchwahl - 113/ - 163
Telefax: (069) 97672 - 169
E-Mail: rechtsabteilung@laekh.de
Internet: www.laekh.de

Ihr Zeichen:
IA 2.17

Unser Zeichen:
R 3177/2022

Datum:
18. April 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung **Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes DrS 20/10488** Hier: Schriftliche Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Hessischen Krebsregistergesetz.

Die Landesärztekammer Hessen als Träger der Vertrauensstelle des Hessischen Krebsregisters hat den Aufbau und die Arbeit des Hessischen Krebsregisters von Beginn an konstruktiv begleitet.

In enger Abstimmung mit dem Hessischen Krebsregister kann deshalb mit einer Ausnahme vollumfänglich die Stellungnahme des Hessischen Krebsregisters im Rahmen dieser Anhörung unterstützt und auf diese Bezug genommen werden.

Die Ausnahme betrifft die Einführung von Sanktionen.

Die Einführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die meldenden Stellen und somit gegen hessische Ärztinnen und Ärzte sieht die Landesärztekammer Hessen kritisch.

Hier hatte Hessen bisher als letztes Bundesland keine Sanktionen gesetzlich verankert.

Da jedoch ein klinisches Krebsregister auf vollständige flächendeckende Krebsregisterdaten zwingend angewiesen ist, bleibt zu hoffen, dass die nun gesetzlich verankerte Drohung mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren bereits ausreicht, um eine Mitwirkung der bisher nicht tätigen hessischen Ärztinnen und Ärzte zu erreichen.

Ordnungswidrigkeitsverfahren und damit verbundene Sanktionen können jedoch die Notwendigkeit, den Meldevorgang praxisnäher zu gestalten, nicht ersetzen.

Es ist der ausdrückliche Wunsch der LÄKH Hessen, dass in der Ausgestaltung des neuen Hessischen Krebsregisters parallel zur beabsichtigten Sanktion im Dialog mit unseren Mitgliedern eine Optimierung des Meldeprozesses und damit eine größtmögliche Reduktion des bürokratischen Aufwands erreicht wird.

Ein einfaches Meldeverfahren sollte geschickt in die bestehende Software der Ärztinnen und Ärzte eingebunden werden.

Die Meldung auf Knopfdruck wäre ein überzeugendes Argument und sollte das Umsetzungsziel sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'E' followed by a horizontal line and a small flourish.

Dr. med. Edgar Pinkowski
Präsident



Hessischer Landtag
Sozial- und Integrations-
Politischer Ausschuss
Herrn Vorsitzenden Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Datum: 20.4.2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
„Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes“
vom 02.02.2023 (Drucksache 20/10488)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Hessische Krebsregister sammelt Daten von allen in Hessen behandelten Patientinnen und Patienten zur Diagnose, Therapie und Verläufen. Durch die breite Nutzung der Krebsregisterdaten kann ein wichtiger Beitrag zum Fortschritt in der Prävention, Therapieoptimierung und Ursachenforschung, sowie der Versorgungsforschung und Qualitätssicherung geleistet werden. Voraussetzung dafür ist eine hohe Datenqualität mit einer hohen Vollzähligkeit und Vollständigkeit der registrierten Tumorfälle, sowie die transparente und breite Nutzbarkeit der Registerdaten.

Der aktuelle Gesetzesentwurf der Landesregierung unterstützt diese Ziele und schafft die gesetzliche Grundlage zur flächendeckenden klinischen Krebsregistrierung in ganz Hessen.

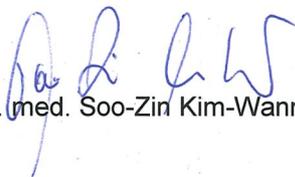
- 1. Betonung der Meldepflicht**
Die Verantwortung für die rechtzeitige, richtige und kontinuierliche Übermittlung der geforderten Datensätze wird genauer definiert und dabei auch auf die Leitungen von Behandlungseinrichtungen ausgedehnt.
- 2. Einführung einer Sanktion**
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass neben regelmäßiger Motivation (u.a. durch Schulungen, Rückmeldungen, Veranstaltungen, Ergebnisberichte) auch eine Sanktion erforderlich ist, um die Meldetätigkeit sicherzustellen. Mit dem neuen Gesetz wird - analog der Situation in allen anderen Bundesländern - ein Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt.
- 3. Stärkung von Datenschutz und der Rechte von Patientinnen und Patienten**
Der Datenschutz wird durch Einführung einer verbindlichen Löschrfrist gestärkt. Das Widerspruchsrecht betroffener Patientinnen und Patienten wird mit einer praxisnahen Umsetzungsrichtlinie verwirklicht.
- 4. Datennutzung**
Durch die Konkretisierung der Datennutzung und Datenübermittlung unter Berücksichtigung von Datenschutzaspekten und der Rechte von Patientinnen und Patienten wird die Datenbereitstellung für wissenschaftliche Zwecke transparenter und somit erleichtert.
- 5. Datenübermittlung an nationale und internationale Institutionen**
Durch die aktuellen Änderungen werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die



hessischen klinischen Daten an das Robert-Koch Institut und darüber hinaus an internationale Institutionen (z.B. European Network of Cancer Registries) zu übermitteln. Sie folgen somit den Vorgaben des novellierten Bundeskrebsregisterdatengesetzes im Jahr 2022 und unter anderen den politischen Zielen der Europäischen Kommission in der Entwicklung und Pflege des Europäischen Krebsinformationssystems (ECIS). Hierdurch bieten sich breitere Möglichkeiten im regionalen Vergleich in Deutschland und im Ländervergleich weltweit das Wissen im Bereich der öffentlichen Gesundheit für die Bevölkerung, Versorgungsforschung und Gesundheitspolitik zu generieren.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf in der jetzigen Form, da wir davon überzeugt sind, dass die Novelle für die nächsten 7 Jahre die Sicherheit und den notwendigen Handlungsspielraum für eine weiterhin erfolgreiche Arbeit bietet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Soo-Zin Kim-Wanner



Martin Rapp



Dr. med. Gunther Rexroth

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses
Herrn Moritz Promny / Herrn Sadkowiak
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Christina Grün

Frankfurter Str. 10 - 14
65760 Eschborn

Tel.: 06196 4099-52
Fax: 06196 4099-99

mail@hkg-online.de
www.hkg-online.de

Ausschließlich per Mail an: m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Ihr Zeichen
I A 2.17

Ihre Nachricht vom
20. März 2023

Unser Zeichen
I/IV – SC/CG HKRG

Datum
20.04.2023

Anhörung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG) vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 424)

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes (HKRG) vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 424), Stellung nehmen zu können.

Nach Sichtung des jüngsten Gesetzentwurfs können wir keine wesentlichen Anpassungen zum vorangegangenen Gesetzentwurf erkennen. Wir verweisen daher grundsätzlich auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 14.12.2022, die wir in der Anlage zur Information beigefügt haben. Die Hessische Krankenhausgesellschaft kann die konkretisierenden Änderungen und Ausweitungen grundsätzlich nachvollziehen, insbesondere soweit sie durch Novellierung des Bundeskrebsregisterdatengesetzes zum 01.01.2022 erforderlich wurden und eine Stärkung der Betroffenenrechte notwendig machten. Gleichzeitig befürworten wir die Schärfung und Ausweitung der Datenverwendung für wissenschaftliche Zwecke und zur Qualitätssicherung sowie Versorgungsoptimierung der Patientinnen und Patienten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass uns die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation leider nicht bekannt sind. Diese sind aber für eine abschließende Stellungnahme und zur Beurteilung der vorgesehenen Änderungen notwendige und hilfreiche Informationen, insbesondere mit Blick auf die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands mit dem neuen § 16a HKRG.

Wir bezweifeln stark, dass Sanktionsandrohungen tatsächlich dazu beitragen können, insbesondere die Meldungen in Bezug auf die Anzahl, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Rechtzeitigkeit zu optimieren (§ 16a Abs. 1 Nr. 1). Die Androhung einer Geldbuße lässt vermuten, dass Sanktionen nach Auffassung des Gesetzgebers notwendig erscheinen, um die Meldungen quantitativ und qualitativ zu optimieren. Eine substantielle Beurteilung dieser Thematik ist unseres Erachtens nur mit Kenntnis der Evaluationsdaten möglich. Ohne Kenntnis der Datenlage zur bisherigen Erfüllung der Meldepflichten lehnen wir Sanktionsmaßnahmen ab. Diese werden nicht dazu führen, dass mögliche Meldeverstöße vermieden und die Meldungen in ihrer Gesamtheit optimiert werden können.

Sollte dennoch an Sanktionsmechanismen festgehalten werden, müssen die Meldepflichten bestimmt, zumindest aber bestimmbar formuliert werden, damit dem Normadressaten klar vor Augen geführt wird, welches tatsächliche Verhalten mit einem Bußgeld bedroht ist. Hier sehen wir zumindest Nachbesserungsbedarf. Zwar definiert § 4 Abs. 7 die Meldeanlässe, lässt dabei aber einige Fragen offen. Auf nachfolgende, nicht ausreichend konkretisierte Meldeanlässe, möchten wir hinweisen:

1. *Die Diagnose einer Tumorerkrankungen* – wir gehen davon aus, dass ausschließlich gesicherte Diagnosen und keine Verdachtsdiagnosen zu melden sind. Wenn dem so ist, dann sollte es auch entsprechend formuliert werden.
2. *Die histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose* – was ist mit weiteren Verfahren zur Diagnosesicherung? Z.B. weitere labortechnische oder bildgebende Verfahren? Beseht für diese keine Meldepflicht?
3. *Der Beginn sowie der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme* – welche Maßnahmen sind eingeschlossen und wann gelten Maßnahmen als beendet? Was ist mit Abbrüchen von Therapiemaßnahmen aufgrund eines Patientenwunsches? Eine Konkretisierung ist dringend notwendig, wenn künftig Sanktionsmaßnahmen vorgesehen werden.

Bestimmbar muss auch die Frist sein, innerhalb derer die Meldung zu erfolgen hat. § 5 Abs. 1 gibt vor, dass die meldepflichtigen Stellen verpflichtet sind, die Angaben nach § 4 Abs. 1 bis 4 innerhalb von zwölf Wochen an die Vertrauensstelle zu melden. Hier fehlt es an einem Anknüpfungspunkt für die 12 Wochenfrist. Nach der jetzigen Formulierung ist es z.B. bei einer Krankenhausbehandlung unklar, ob die 12 Wochenfrist mit der Aufnahme oder der Entlassung beginnt. Insbesondere bei onkologischen Behandlungen kann dies einen signifikanten Unterschied ausmachen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir eine Präzisierung der Fristen. Unser Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 1 HKRG ist:

„Die Meldung muss, für betroffene Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland, bei Vorliegen eines Meldeanlasses mit den Angaben nach § 4 Abs. 1 bis 4 innerhalb von zwölf Wochen seit dem Zeitpunkt, an dem der meldepflichtigen Person der meldepflichtige Sachverhalt bekannt geworden ist, bei der Vertrauensstelle eingehen.“

Auch hinsichtlich der Daten die zu melden sind, sehen wir Konkretisierungsbedarf. Beispielhaft möchten wir dies an der Vorgabe von § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aufzeigen. Danach müssen die *Anschrift sowie frühere Anschriften einschließlich der jeweils in der Vertrauensstelle gebildeten dazugehörigen geografischen Koordinaten sowie der jeweilige Zeitpunkt des Umzuges von einem früheren zum gegenwärtigen Wohnort* gemeldet werden.

Insbesondere diese Angaben sind für die meldepflichtigen Stellen nur durch Rückfrage bei der / dem Betroffenen zu ermitteln. Kann die / der Betroffene dazu keine Aussage treffen (z.B. aufgrund seines Gesundheitszustandes) oder verweigert dies, ist es der meldepflichtigen Stelle unmöglich, diese Angaben zu übermitteln. Der meldepflichtigen Stelle steht kein durchsetzbarer Auskunftsanspruch gegen die Patientin oder den Patienten zu. In diesen Fallgestaltungen liegt keine vorwerfbare Handlung der

behandelnden Einrichtung vor, die eine Ahndung mit einer Geldbuße rechtfertigt. Wenn man dieser Auffassung nicht folgen möchte, muss zumindest klargestellt werden, dass in diesen Fallgestaltungen eine Ermessensreduzierung auf Null zu erfolgen hat, also keine Ahndung zu befürchten ist.

Darüber hinaus lässt das Gesetz nicht eindeutig erkennen, ob eine Meldepflicht besteht, wenngleich die meldepflichtige Stelle bereits Kenntnis vom Widerspruch der Patientin oder des Patienten besitzt. Nach unserer Auffassung würde bei Kenntnis des Widerspruchs die Meldung sowohl einen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht als auch die datenschutzrechtlichen Regelungen führen.

Wir empfehlen dringend von sanktionierenden Maßnahmen abzusehen bzw. diese so zu konkretisieren, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt und Strafzahlungen nur als äußerstes Mittel bei wiederholter Nichtlieferung vorgesehen werden können.

Auf Nicht- bzw. nicht-vollständige oder fehlerhafte Lieferungen sollte zunächst mit Informationen und Schulungen der Leistungserbringer zu der Notwendigkeit der Tumordokumentation reagiert werden. Wir sind uns sicher, dass alle mit onkologischen Erkrankungen betraute Behandler sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich die Notwendigkeit der Meldungen anerkennen und mit der Meldung und den Erkenntnissen daraus zu einer Optimierung der Versorgungs- und Behandlungsqualität beitragen möchten.

Gleichwohl bedeutet die Dokumentation einen zusätzlichen Aufwand, der in den täglichen Ablauf zu integrieren ist. Es entstehen sowohl Personal- als auch Sachkosten, die dem jeweiligen Leistungserbringer adäquat vergütet werden müssen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Meldevergütung, die seit dem Dezember 2014 nicht kostendeckend ist, in den letzten Jahren nicht angepasst wurde. Auch wenn diese auf Bundesebene vereinbart wird und nicht Inhalt des Hess. Krebsregistersgesetzes ist, wirkt sie sich unmittelbar auf das Meldewesen aus und muss hier angesprochen werden. In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass die Auszahlungsmittelungen der Abrechnungsstelle transparent und nachvollziehbar ausgestaltet sein müssen. Momentan ist nicht erkennbar, welche Meldeanlässe (d.h. Diagnosestellung, Verlaufsdaten, Therapie-/Abschlussdaten, pathologische Diagnosesicherung) in welchem Datensatz als vergütbar anerkannt werden. Die Richtigkeit der Auszahlungsmittelungen ist somit nicht prüfbar.

Sollte weiterhin an Sanktionsmaßnahmen festgehalten werden, erachten wir eine Evaluation nach maximal einem Jahr als zwingend, um zu überprüfen, ob damit eine Optimierung der Meldequote erzielt werden konnte.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Hinweise Berücksichtigung finden und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Grün

Leiterin der Geschäftsbereichs IV
– Medizin und Qualität



Susanne Clemens

Leiterin des Geschäftsbereichs I
- Recht und Verträge
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)/
Fachanwältin für Medizinrecht

Am neuen Gesetzentwurf ist neben den Anmerkungen der letzten Anhörung Folgendes zu kritisieren:

1. Die Melder sind nun verpflichtet, die Meldungen innerhalb von 12 Wochen nach Eintreten eines Meldeanlasses an das Hessische Krebsregister zu übermitteln.

12 Wochen sind grundsätzlich knapp kalkuliert, da die Krebspatienten im Klinikinformationssystem zunächst identifiziert werden und die Unterlagen für die Meldung (Arztbriefe, OP Berichte, Pathologiebefunde) auch erst vollständig vorliegen müssen.

Es steht zu befürchten, dass – um die Zeitvorgaben des Registers einhalten zu können - Meldungen generiert werden, die wenig Informationsgehalt haben oder die sehr unvollständig sind, nur um die Meldeverpflichtung einzuhalten.

Die Frist sollte auf 16 Wochen verlängert werden.

- b) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die meldepflichtigen Stellen sind verpflichtet, für betroffene Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland bei Vorliegen eines Meldeanlasses die Angaben nach § 4 Abs. 1 bis 4 innerhalb von zwölf Wochen an die Vertrauensstelle zu melden.“

2. Es findet sich nach wie vor kein Hinweis auf eine Anpassung der Meldevergütung, die seit dem Schiedsspruch vom 24.02.2015 unverändert geblieben ist.

Im Gesetzestext steht nur Folgendes:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Meldungen werden Meldevergütungen als Aufwandsentschädigung an die nach § 4 Abs. 6 meldepflichtigen Stellen gezahlt.“

Mit der Erweiterung des onkologischen Basisdatensatzes vom 12.05.2021 hat sich der Umfang der zu meldenden Merkmale weiter erhöht – bei immer noch gleichbleibender Meldevergütung aber stetig steigenden Personalkosten.

Hier wäre ein kurzer Passus zum Thema Meldegebühren sinnvoll. Auf Bundesebene wird angeregt „in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit der einzelnen Meldevergütungen zu überprüfen“. Auf Landesebene wäre eine Konkretisierung wichtig, z.B. Anpassung der Meldevergütung zum 1.01.20XX und danach jährliche Anpassung gemäß... Hier könnte man Preis- oder Tarifentwicklung zugrunde legen.

3. Übermittlung von Daten für wissenschaftliche Projekte (Kritikpunkt aus der letzten Anhörung):

Im neuen Gesetzentwurf gibt es ausführliche Ergänzungen, die nun auch die Datennutzung für wissenschaftliche Projekte im Bereich der Versorgungsforschung ermöglichen (neu: §§ 9a und 9b). Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach der Unabhängigkeit des Registers, da es nach wie vor nicht als wissenschaftliche Einrichtung organisiert ist.

Zu bemängeln ist außerdem, dass nur der wissenschaftliche Beirat vor der Datenübermittlung zu beteiligen ist. Das Hinzuziehen von weiteren Experten (z.B. projektbezogen für die jeweilige Fragestellung) sollte im Gesetzentwurf vorgesehen sein.

(5) Der wissenschaftliche Beirat nach § 15 ist vor einer Entscheidung über die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 zu beteiligen. Das Hessische Krebsregister kann auch die Hessische Beauftragte oder den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anhören.

DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN

vdek Landesvertretung • Walter-Kolb-Str. 9 - 11 • 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Der Vorsitzende
Herr Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

per E-Mail:
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

AOK-Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
Landesvertragspolitik Süd

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek *)
- Landesvertretung Hessen -

26.04.2023

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes, schriftliche Anhörung; - Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen bedanken sich für Ihr Schreiben vom 20.03.2023, mit dem Sie die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme einräumen.

Das Gesetz vom 15.10.2014 hat sich aus Sicht der Verbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Hessen grundsätzlich bewährt und bildete zusammen mit der Verordnung zum Hessischen Krebsregistergesetz den rechtlichen Rahmen für die im Jahr 2021 abgeschlossene Auf- und Umbauphase von einem epidemiologischen zu einem klinischen Krebsregister in Hessen. Dieser erreichte Stand wird diesseits ausdrücklich begrüßt.

Mit dem Ziel, die onkologische Versorgung weiterhin zu verbessern, wurde 2021 durch den Bundesgesetzgeber eine Novellierung des Krebsregisterdatengesetzes durchgeführt. Das Bundesgesetz bildet auch für die Arbeit der klinischen Krebsregistrierung in Hessen die maßgebliche Grundlage. Daher begrüßen die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen auch die diesbezüglichen (redaktionellen) Anpassungen im Hessischen Krebsregistergesetz. So werden künftig im Hessischen Krebsregister auch nicht-melanotische Hauttumore mit ungünstiger Prognose registriert.

Ferner begrüßen die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen folgende Weiterentwicklungen im Hessischen Krebsregister:

- Bisher meldepflichtige Personen werden künftig als meldepflichtige Stellen bezeichnet und diese präzisiert (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 6)
- Widerspruchsrechte von betroffenen Personen werden eigenständig geregelt (neuer § 7a)
- Daten können in anonymisierter Form auch für die Versorgungsforschung und/oder öffentliche Berichterstattung genutzt werden (neue §§ 9a und 9b)
- Regelung von Ordnungswidrigkeiten (neuer § 16a).

*) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

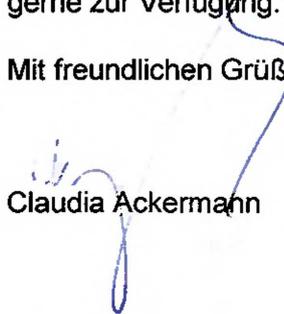
Im Besonderen die Aufnahme von „Ordnungswidrigkeiten“ wird diesseits ausdrücklich begrüßt. Dies entspricht einer Forderung der GKV bereits aus der Novellierung des Hessischen Krebsregistergesetzes im Jahr 2018, welche seinerzeit jedoch leider keine Berücksichtigung gefunden hat. Da offensichtlich unverändert im Besonderen meldepflichtige Stellen aus dem ambulanten Sektor weiterhin längst nicht alle ihrer gesetzlichen Meldepflicht nach § 5 (gemäß aktuell gültiger Fassung) des Hessischen Krebsregistergesetzes nachkommen, halten wir es bei der laufenden Novellierung des Hessischen Krebsregistergesetzes für zwingend erforderlich, Sanktionierungsmöglichkeiten - als „Ordnungswidrigkeiten“ bezeichnet - zu regeln. Damit holt Hessen eine Regelung nach, die in vielen anderen Bundesländern bereits seit Jahren in dortigen Landesgesetzen fester Bestandteil ist.

An dieser Stelle möchten die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen jedoch zum Ausdruck bringen, dass wir dies als Ultima-ratio-Regelung ansehen. Es besteht unverändert die Hoffnung und Erwartung, dass alle meldepflichtigen Stellen den Nutzen der klinischen Krebsregistrierung erkennen und deshalb ihrer Meldeverpflichtung zum Wohle der Patienten und als Beitrag zur Verbesserung der Aussagekraft der erhobenen Daten durch das Klinische Krebsregister selbständig nachkommen.

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen möchten abschließend und zusammenfassend feststellen, dass die geplanten Änderungen des Hessischen Krebsregistergesetzes ausdrücklich begrüßt werden. Durch die Umsetzung sämtlicher Neuregelungen besteht die Erwartung, dass die klinische Krebsregistrierung in Hessen weiter geschärft wird und die Arbeit des Klinischen Krebsregisters weiter zu einer kontinuierlichen Verbesserung der onkologischen Versorgung der hessischen Bevölkerung beiträgt. Hierfür ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 65c SGB V und landesrechtliche Bestimmungen auch konsequent umgesetzt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme vorstehender Hinweise und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Ackermann

Institut für Medizinische Biometrie,
Epidemiologie und Informatik (IMBEI)

HESSISCHER LANDTAG
Bereich Ausschussgeschäftsführung
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Leitung:
Univ.- Prof. Dr. Konstantin Strauch

Abteilung Epidemiologie von Krebs im Kindesalter
Leiterin: Dr. Cécile Ronckers

Postanschrift:
PD Dr. Claudia Spix
Abteilung Epidemiologie von Krebs im Kindesalter (EpiKiK)
55101 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131 17-6852 und 39-38750
E-Mail: clauspix@uni-mainz.de

Mainz, 24.04.2023

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes
– Drucks.20/10488–; AZ: I A 2.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass das Deutsche Kinderkrebsregister in der Anhörung berücksichtigt wurde. Wir bedauern, dass das Land Hessen auch weiterhin Fälle unter 18 Jahren registrieren möchte und damit den Kliniken eine Doppelmeldung an das Landeskrebsregister und das Deutsche Kinderkrebsregister nahelegt. Darüber hinaus haben wir keine besonderen Anmerkungen. Paragraph 6a regelt, dass die Vertrauensstelle ausgewählte Fälle an das deutsche Kinderkrebsregister übermitteln darf. Es regelt, dass ein Datenabgleich prinzipiell mit den in Hessen erfassten Daten stattfinden darf. Es regelt, dass das hessische Krebsregister Daten entgegennehmen darf. Damit wird, soweit es die Zuständigkeit des Landes Hessen betrifft, eine Grundlage für einen Datenaustausch geschaffen. Wir würden uns sehr freuen, wenn ein derartiger Datenaustausch zustande kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Claudia Spix

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.3.2023.

Wie bisher auch schon, habe ich als Onkologe ein großes Problem mit den Krebsregistern insofern, als wesentliche Parameter wie z.B. Epidemiologie oder klinische Forschung oder auch der Link in Biobanking nicht nur nicht angesprochen wird, sondern diese zentralen Dinge auch gar nicht finanziert sind.

Kürzlich konnte anhand 400.000 Engländer gezeigt werden, dass Feinstaub über bestimmte IL1 getriebene Entzündungen EGFR-mutierte Lungenzellen expandieren lässt und so das Lungenkrebsrisiko bei Nierauchern dramatisch erhöht; dies gilt auch für andere Krebsarten (Hill et al., NATURE 2023). Natürlich war das keine Studie aus Deutschland; solche Studien sind leider in Deutschland unmöglich, weil die verschiedenen Daten nicht vernetzbar sind (Krebsregister; Krankenkassen; Umweltbelastungen etc...).

Einem Assistenzarzt bei uns fiel neulich auf, dass in einem Dorf bei Marburg eine dtl erhöhte Rate an hämatologischen Neoplasien zu finden war. Das war reiner Zufall. Im Krebsregister war das nicht aufgefallen. Siehe: <https://www.marburg-biedenkopf.de/bericht-michelbach>

Ich könnte weitermachen.

Insofern sehe ich das alles leider nicht so optimistisch.

Mit freundlichen Grüßen

A Neubauer

i.A

Anke Kroll

Sekretariat Prof. Neubauer
Klinik für Hämatologie, Onkologie, Immunologie
Universitätsklinikum Giessen und Marburg GmbH, Standort Marburg Baldingerstraße
D-35033 Marburg

Telefon (+49) 06421 - 58 66273
Telefax (+49) 06421 - 58 66358
E-Mail: Anke.Kroll@uk-gm.de
url:<http://www.ukgm.de>

Aufsichtsratsvorsitzender: Prof. Dr. Kaltenbach
Geschäftsführung: Dr. Gunther K. Weiß (Vors.), Prof. Dr. Werner Seeger (stv. Vors.), Dr. Sylvia Heinis, Dr. Christiane Hinck-Kneip, Prof. Dr. Uwe Wagner
Sitz der Gesellschaft: Gießen
Amtsgericht Gießen HRB 6384



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Vorsitzender des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

28.04.2023

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes – Drucks.20/10488–

Sehr geehrter Herr Promny,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz.

Wir als Liga der Freien Wohlfahrtsverbände in Hessen e. V. schließen uns der Stellungnahme der Hessischen Krankenhausgesellschaft vorbehaltlos an. Für eine Würdigung der Hinweise wären wir sehr dankbar und freuen uns über entsprechende Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Hessischen Krebsregistergesetzes.

Wir bitten das Format im Entwurfsstatus zu entschuldigen.

Die Stellungnahme der HKG erhalten Sie als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Erika Gebhardt
Referentin der Geschäftsstelle

Anlage

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herr Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
l.ribbeck@ltg.hessen.de

Vorstandsvorsitzender
Dr. Markus Juch

Geschäftsführer
Hubert Connemann

Über der Lahn 5
65549 Limburg
Telefon +49 6431 997 150
Telefax +49 6431 997 16150
Mobil +49 170 8551925
E-Mail: hubert.connemann@dicv-limburg.de

28. April 2023

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes“ – Drucks.20/10488

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. März 2023 wurde die Hessen-Caritas eingeladen, zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes schriftlich angehört zu werden. Als (Fach-)Gliederung der Hessen-Caritas übernimmt die Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser in Hessen (AkKH) an dieser Stelle und danken für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen.

Die Schreiben der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG) bzw. die Stellungnahmen vom 14. Dezember 2022 und 20. April 2023 zur Novellierung des Hessischen Krebsregistergesetzes liegen uns vor.

Wir als Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser in Hessen (AkKH) schließen uns diesen Schreiben/Stellungnahmen der Hessischen Krankenhausgesellschaft (HKG) vorbehaltlos an. Verstärken möchten wir unbedingt den Hinweis bzw. die dringende Empfehlung, von sanktionierenden Maßnahmen abzusehen bzw. diese so zu konkretisieren, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Wir sind der festen Überzeugung, dass eher Bonusregelungen zum gewünschten Erfolg führen.

Für eine Würdigung der Hinweise wären wir sehr dankbar und freuen uns über entsprechende Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Hessischen Krebsregistergesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Hubert Connemann
Geschäftsführer